

## Berufswahl: Freier Gesundheitsberuf oder Heilpraktiker?

Wer sich in einem Gesundheitsberuf selbständig machen will, hat verschiedene Möglichkeiten.

Wenn man nicht studieren möchte und nicht weisungsgebunden sein möchte, wie z.B. Physiotherapeuten, hat man die Wahl zwischen einem freien Gesundheitsberuf (z.B. Gesundheitsberater, Biopraktiker, Vital-Therapeut, Ernährungsberater, Wellness-Masseur) und der Ausbildung zum Heilpraktiker. Beim Heilpraktiker stehen die Vollausbildung, also der so genannte „große“ Heilpraktiker und der Heilpraktiker für Psychotherapie zur Verfügung (der „kleine“ Heilpraktiker). Ergänzend gibt es den Beruf > sektoraler Heilpraktiker < für Physiotherapeuten und auch für Podologen.

Welcher Beruf jeweils am besten geeignet ist, ergibt sich durch die eigene Zielstellung. Im Folgenden haben wir die verschiedenen Aspekte der Berufe zusammengestellt und verglichen. Gleichzeitig möchten wir auf einige Vorurteile bzgl. des freien Gesundheitsberufes eingehen.

So wird - fälschlicher Weise - z.B. gerne behauptet:

**„Wer einen Menschen anfassen will, muss den Heilpraktikerschein haben“.**

Richtig ist hingegen, dass nicht die Berührung selbst sondern das Ziel der Berührung entscheidend ist.

Dient eine Massage z.B. dem Wohlbefinden, benötigt man dafür keinerlei Zertifikat. Man muss lediglich seine Methode beherrschen und sollte Ausschlussgründe („Kontraindikationen“) und mögliche Nebenwirkungen kennen und darüber aufklären. Will man mit der selben Massagetechnik jedoch Schmerzen lindern oder einem Bandscheibenvorfall vorbeugen, übt man die Heilkunde aus und benötigt hierfür tatsächlich die (bestandene) Überprüfung zum Heilpraktiker oder zum sektoralen Heilpraktiker für Physiotherapie. Soll die Massage z.B. psychische Belastungen klären helfen, käme auch der „Kleine Heilpraktikerschein“ in Frage. Eine neue Option ist auch der Sektorale Heilpraktiker für Podologie, der auf die Behandlung der Füße spezialisiert ist.

Von daher sollte man sich fragen, ob man Krankheiten oder Beschwerden behandeln, lindern oder vorbeugen möchte oder ausschließlich im Bereich der unspezifischen Prävention, dem Wohlbefinden oder der Persönlichkeitsentwicklung arbeiten möchte.

Eine **Ernährungsberatung** darf allerdings auch in Bezug auf konkrete Erkrankungen erfolgen, soweit der Klient bereits eine Diagnose von einem Arzt oder Heilpraktiker erhalten hat. Hierfür ist keine spezielle Zulassung erforderlich, jedoch muss man ebenfalls seine Methode beherrschen und das ggf. auch nachweisen können, z.B. durch das Zertifikat einer ernährungstherapeutischen Ausbildung.

Wichtig ist auch die Information, dass man in der Heilpraktikerschule zunächst eine berufskundliche Ausbildung erhält und nicht automatisch in Behandlungsmethoden ausgebildet wird. Manchmal ist die Ausbildung mit der Vermittlung spezieller Methoden verknüpft, aber im Allgemeinen wählt man selbst aus, welche Techniken man - im Anschluss oder parallel zur Ausbildung - erlernen möchte. Die Methoden der freien Gesundheitsberufe sind zumeist in kürzerer Zeit zu erlernen, als die einschlägigen Heilmethoden wie Homöopathie, Akupunktur oder chinesische Medizin.

Auch bei den freien Gesundheitsberufen wird zunehmend zwischen Berufskompetenz und Methodenkompetenz unterschieden. Beide Arten der Ausbildung können zumeist in kürzerer Zeit absolviert werden, als bei der Heilpraktikerausbildung. Eine staatliche Prüfung ist im freien Gesundheitsberuf nicht vorgeschrieben.

Ebenfalls recht verbreitet ist die Meinung:

**„In einem freien Gesundheitsberuf darf man nur gesunde Menschen behandeln.“**

Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht korrekt. Zum einen können weder der Klient noch der Anwender ohne ärztliche Diagnose sicher sagen, ob eine Krankheit vorliegt oder nicht. Zum anderen hat auch ein kranker Mensch das Recht, sich im Sinne der allgemeinen Unterstützung oder Stärkung massieren oder energetisch behandeln zu lassen. Lediglich das gezielte Behandeln von Erkrankungen erfordert eine medizinische Ausbildung bzw. bestandene (Über-) Prüfung.

Zu klären ist auch die folgende Aussage:

**„Die Tätigkeit als Heilpraktiker ist von der Umsatzsteuer befreit.“**

Dies ist nur bedingt richtig. Seit Anfang 2013 gilt die Befreiung von der Umsatzsteuer nur noch, wenn man Methoden anwendet, die medizinisch bzw. wissenschaftlich anerkannt sind UND diese einem medizinischen Ziel dienen. Beispiel: Eine Wellnessmassage des Heilpraktikers wäre umsatzsteuerpflichtig und auch eine Injektion, wenn die darin verwendeten Stoffe nicht allgemein anerkannt sind. Für die Anwendung dieser Methoden muss Umsatzsteuer bezahlt werden oder die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Diese steht auch den freien Gesundheitsberufen zur Verfügung.

Ebenfalls wichtig zu beleuchten ist die Aussage:

**„Reiki und Geistiges Heilen darf jeder praktizieren.“**

Diese Aussage ist nur bedingt richtig. Genau genommen darf jeder diese Methoden praktizieren, der sie beherrscht, insbesondere im Kreis der engsten Familie. Als professionelle Dienstleistung muss jedoch eine Wahl getroffen werden, ob die Anwendung im medizinischen oder im nicht-medizinischen Sinne erfolgen soll. Die medizinische Anwendung erfordert den Heilpraktikerschein. Da bereits das Lindern und Vorbeugen von Erkrankungen als medizinische Leistung gilt, sollte man sich hier über die Grenzen genau im Klaren sein. Die nicht-medizinische Anwendung muss den Klienten gegenüber klar kommuniziert werden, damit niemand eine medizinische Behandlung erwartet. Des Weiteren muss die nicht-medizinische Tätigkeit als Anwender von Reiki o.ä. Methoden als Gewerbe für Geistiges Heilen angemeldet werden bzw. sein.

Beruf	Prüfung erforderlich	Umsatzsteuerfreiheit	Erlaubnis, Krankheiten zu behandeln	nicht-medizinische Anwendungen geben	Energie- und Heilarbeit	Abrechnung mit privaten Krankenkassen/Zusatzversicherungen
<b>Freier Gesundheitsberuf</b>	nein	nur als Kleinunternehmer	nein	ja	ja, nicht-medizinisch	nein
<b>Heilpraktiker</b>	ja	teilweise	ja	ja	ja	nur die medizinischen Leistungen
<b>Heilpraktiker Psychotherapie</b>	ja	teilweise	nur psychische Krankheiten in einem gewissen Rahmen	ja	ja, psychotherapeutisch o. nicht-medizinisch	nur die psychotherapeutischen Leistungen
<b>Sektoraler Heilpraktiker Physiotherapie</b>	ja	teilweise	nur Erkrankungen des Bewegungsapparates in einem gewissen Rahmen	ja	ja, nicht-medizinisch	nur die physiotherapeutischen Leistungen
<b>Sektoraler Heilpraktiker Podologie</b>	ja	teilweise	nur Erkrankungen der Füße in einem gewissen Rahmen	ja	ja, nicht-medizinisch	einen Teil der podologischen Leistungen

Als Berufsverband für die freien Gesundheitsberufe stehen wir den verschiedenen Berufsgruppen jeweils individuell mit unserem Angebot zur Verfügung:

- den freien Gesundheitsberuflern
- den Heilpraktikern, die freie Gesundheitsberufe ausbilden, wie z.B. in Energiearbeit oder Massage
- den Heilpraktikern für Psychotherapie, wenn sie auch körperbezogene (nicht-medizinische) Anwendungen geben möchten
- den sektoralen Heilpraktikern, die auch bereichsübergreifend (nicht-medizinisch) tätig sein wollen.

Wir beraten und unterstützen zum rechtlich sicheren und professionellen Ausüben des freien Gesundheitsberufes, auch wenn dieser nur einen Teilbereich der Tätigkeit darstellt. Wir klären über Steuer- und Versicherungsthemen auf und unterstützen unsere Mitglieder beim rechtssicheren Entwickeln von Flyern, Websites und Werbung. Hier steht u.a. eine umfangreiche Onlineplattform zur Verfügung sowie weitere individuelle Beratung und Unterstützung.

Wir sind gerne für Sie da! Ina Gutsch & Stefan Bratzel, Vorsitzende des DBFG e.V.